

# **Friedhof- und Bestattungsreglement** **Gemeinde Stalden**

Der Gemeinderat von Stalden erlässt gestützt auf

- das Bundesgesetz vom 17. Juni 1974 über die Bestattungspolizei
- das kantonale Gesetz vom 9. Februar 1996 über das Gesundheitswesen
- die kantonale Verordnung über Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999

folgendes Reglement:

## **Zuständigkeit**

### Gemeinderat

#### Artikel 1

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Gemeinderat. Er trifft vorbehaltlich der kantonalen Zustimmung die erforderlichen Entscheide über Veränderungen bestehender Friedhofanlagen.

Der Gemeinderat kann für Angehörige anderer Religionen und Konfessionen als der römisch-katholischen oder Konfessionslose Abweichungen von diesem Reglement auf Gesuch hin bewilligen.

Der Gemeinderat bestellt eine auf 4 Jahre gewählte Friedhofkommission, bestehend aus 3 Mitgliedern. Kommissionspräsident ist jeweils ein Gemeinderatsmitglied.

#### Artikel 2

Der Gemeinderat wählt das zur Wartung des Friedhofs notwendige Personal und stellt dessen Pflichtenheft auf.

### Friedhofkommission

#### Artikel 3

Die Friedhofkommission ist im Besonderen beauftragt:

- a) die Pflege und den Unterhalt der Anlage zu überwachen,
- b) Gesuche für Bestattungen und Grabgestaltungen entgegenzunehmen,
- c) zu überwachen, dass Totengräber und Friedhofgärtner ihre Pflichten erfüllen,
- d) ein Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen zu führen,
- e) Auflagen festzulegen für ein würdiges und gepflegtes Aussehen der einzelnen Gräber,
- f) dem Gemeinderat Meldung über Vorkommnisse zu erstatten.

## **Bestattungen**

### Artikel 4

Die Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines konzessionierten Bestatters oder eines Gemeinde- oder Kirchenvertreters vorgenommen werden.

Die Kantonale und Eidgenössische Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## **Grabeinteilung**

### **Artikel 5**

Der Friedhof wird eingeteilt in:

- a) Kindergräber
- b) Reihengräber für Erwachsene
- c) Urnengräber
- d) Urnennischen
- e) Priestergräber
- f) Gemeinschaftsgrab für Urneninhalt
- g) Kinderwiese

### **Artikel 6**

Die Kindergräber (a) sind vorgesehen für Kinder bis 7 Jahre. Die Bestattungen erfolgen fortlaufend.

Bei den Reihengräbern für Erwachsene (b) und den Urnengräbern (c) erfolgen die Bestattungen fortlaufend.

In die Urnennischen werden die Urnen mit dem Urneninhalt hineingelegt (d). Die Urnenbestattung erfolgt fortlaufend.

Die Priestergräber (e) befinden sich beim grossen Steinkreuz in der Mitte des Friedhofs.

Das Gemeinschaftsgrab für Urneninhalte (f) ist vorgesehen für Heimatlose, Verstorbene ohne Angehörige oder abgelaufene Konzessionen. Auf Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen kann der Urneninhalt unmittelbar nach der Kremation hier überführt werden. Es wird ein Namensschild (5 x 10 cm) angebracht.

Die Kinderwiese (g) ist vorgesehen für totgeborene Kinder. Es werden keine persönlichen Hinweise angebracht.

## **Grabdimensionen**

### **Artikel 7**

Es werden folgende Grössen vorgeschrieben:

- |                 |        |        |         |       |        |        |
|-----------------|--------|--------|---------|-------|--------|--------|
| ▪ Kinder:       | Länge: | 90 cm  | Breite: | 40 cm | Tiefe: | 150 cm |
| ▪ Erwachsene:   | Länge: | 160 cm | Breite: | 70 cm | Tiefe: | 180 cm |
| ▪ Urnennischen: | Länge: | 40 cm  | Breite: | 40 cm | Tiefe: | 40 cm  |
| ▪ Urnengräber:  | Länge: | 160 cm | Breite: | 70 cm | Tiefe: | 70 cm  |

Die Masse beziehen sich auf den Grabhügel. Der Abstand zwischen den einzelnen Reihengräbern beträgt: Zwischenweg längsseitig 50 cm, breitseitig 70 cm.

## **Konzessionsdauer**

### **Artikel 8**

- a) Die Konzession dauert 25 Jahre.

- b) Die Urnen mit Inhalt gehen nach der Konzessionsdauer in den Besitz der Angehörigen über. Wird kein Anspruch auf die Urne mit Inhalt erhoben, wird der Urneninhalt ins Gemeinschaftsgrab überführt und die Urne entsorgt.

## **Gräberordnung**

### **Artikel 9**

Auf der allgemeinen Begräbnisstätte wird in ununterbrochener Reihenfolge beerdigt.

Die Urnen in den Urnennischen werden fortlaufend platziert. Es sind keine Reservierungen möglich.

Betreffend Mehrfachbestattungen ist Artikel 10 sinngemäss anwendbar.

Dies gilt für alle Konfessionen.

## **Mehrfachbestattungen**

### **Artikel 10**

Die Beisetzung von Urnen in ein belegtes Erd- oder Urnengrab ist möglich. Die Erstbestattung bestimmt die Konzessionsdauer. Mit Ablauf der 25 Jahre nach der Erstbestattung werden die sich noch im Grab befindlichen Urnen den Angehörigen überlassen. Wird kein Anspruch erhoben, wird der Urneninhalt ins Gemeinschaftsgrab überführt und die Urne entsorgt.

Eine dadurch verminderte Grabruhe zieht keine Reduktion der Bestattungsgebühr nach sich.

Diese Regelung gilt auch für die Urnennischen.

## **Grabgestaltung**

### **Artikel 11**

Die Angehörigen sind für die Grabgestaltung verantwortlich. Den Auflagen der Friedhofkommission ist Folge zu leisten.

### **Artikel 12**

Spätestens zwei Jahre nach der Bestattung sind die Gräber mit einer Umrandung und dem von der Urversammlung bestimmten Einheitskreuz zu versehen. Es ist die von der Gemeinde gelieferte Umrandung zu verwenden. Die Kosten für das Versetzen der Umrandung und das Aufstellen des Holzkreuzes gehen zu lasten der Angehörigen.

Die Bestellung sowie die Kosten für die Anfertigung der von der Urversammlung bestimmten Einheitskreuze übernehmen die Angehörigen.

Bei Mehrfachbestattungen darf pro Kreuz nur eine Tafel mit den Namen und Photos angebracht werden.

Die Abdeckplatten für die Urnen werden durch die Gemeinde geliefert und den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Das Versetzen von Grabsteinen ist nicht gestattet.

### Artikel 13

Die maximal zugelassenen Masse der Grabumrandungen inklusive Sockel betragen (Aussenmasse):

- Kindergräber (Artikel 5 a):                      Länge: 80 cm    Breite: 40 cm
- Reihen- und Urnengräber (Artikel 5 b, c):    Länge: 140 cm    Breite: 70 cm

Die Höhe der Kreuze darf nicht mehr als 120 cm ab Boden betragen.

### Friedhofgebühren

#### Artikel 14

Die Grabgebühren werden auf Antrag der Friedhofkommission vom Gemeinderat festgelegt.

### **Schlussbestimmungen**

#### Artikel 15

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und Ruhe zu achten.

#### Artikel 16

Für jede Beschädigung der Friedhofanlagen ist Schadenersatz durch den Verursacher zu leisten.

#### Artikel 17

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabdenkmäler, Pflanzungen, Kränze oder sonstige Gegenstände.

#### Artikel 18

Der Gemeinderat kann in Fällen von Katastrophen, Epidemien und anderen aussergewöhnlichen Ereignissen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

#### Artikel 19

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit einer Busse von bis zu CHF 10'000.00 bestraft.

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

Entscheide des Gemeinderates können innert dreissig Tagen beim Staatsrat des Kantons Wallis angefochten werden. (Artikel 42 ff VVRG). Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und das Verwaltungsrechtspflege findet Anwendung.

Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert dreissig Tagen Beschwerde an das Kantonsgericht des Kantons Wallis eingereicht werden. Das Gesetz vom 22. Februar 1962 über die kantonale Strafprozessordnung findet Anwendung.

#### Artikel 20

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Artikel 21

Vorliegendes Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

\*\*\*\*\*

*An der Gemeinderatssitzung vom 18. April 2006 genehmigt.*

*Durch die Urversammlung vom 8. Juni 2006 genehmigt.*

**GEMEINDEVERWALTUNG STALDEN**

sig. der Präsident:

sig. der Schreiber:

*Durch den Staatsrat am 23. August 2006 homologiert.*